

GEMEINDE **E**STERWEGEN

Landkreis Emsland

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Esterwegen, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen



Esterwegen
Grüne Insel

Rathaus, Poststraße 13

Fachbereich: 60 - Bauwesen

Auskunft erteilt: **Herr Lindemann**

Frau Stindt

☎ Zentrale: 05955 / 200-0

Durchwahl: 200-32 oder 41

Fax: 200-20

E-Mail: bauleitplanung@nordhuemmling.de

Sprechzeiten:

Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr



Bekanntmachung

Esterwegen, den **02.04.2024**

Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlage in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunkmastes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbepark B401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung. Die Gemeinde Esterwegen ändert für das Grundstück Flur 18, Flurstück 9/5 der Gemarkung Esterwegen die Höchstbegrenzung für Immissionsschutzanlagen und sonstige Einzelanlagen (z.B. Türme, Masten und Siloanlage) auf eine Höhe von max. 50 m.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet B401/Küstenkanal, Teil 2“ 1. Änderung liegt ca. 3 km nordwestlich der Ortslage von Esterwegen, südlich des Küstenkanals und nordwestlich des Teufelsberges.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlage können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Fachbereich 60 – Bauwesen, 1.OG, Zimmer 109, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet B401/ Küstenkanal, Teil 2, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwe-

gen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.


(C. Hüntelmann)

- **Übersichtsplan** -
unmaßstäblich

